



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Internet)

Kabel - Internet

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für HiWay Kabel-Internet

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die die Stadtwerke Kapfenberg GmbH (im folgenden kurz „Stadtwerke Kapfenberg“ genannt) gegenüber dem Vertragspartner (im folgenden „Kunde“ genannt) als Internetserviceprovider (ISP) erbringen. Die in diesen AGB verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z. B. Verbraucher, Kunde etc. umfassen Männer und Frauen gleichermaßen. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich nach dem jeweiligen Vertrag, der Dienstbeschreibung (jeweils gültige Produkt- und Tarifblätter) und diesen AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sich die Stadtwerke Kapfenberg diesen ausdrücklich und – außer gegenüber Konsumenten – schriftlich unterworfen hat. Gegenüber Unternehmer gelten die AGB auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigen Vertragsabschlüssen nicht nochmals darauf Bezug genommen wurde.

2. Produktumfang

Die Stadtwerke Kapfenberg sind berechtigt, den Produktumfang von HiWay Kabel-Internet zu verändern, wobei als Mindestinhalt jedenfalls der Zugang zum Internet gewährleistet ist. Die jeweiligen Produktänderungen, die zusätzlichen Angebote und die Tarife für die Leistungen von HiWay Kabel-Internet sind aus dem jeweils gültigen Tarifblatt ersichtlich. Dieses Tarifblatt bildet einen integrierenden Vertragsbestandteil. Änderungen des Produktumfangs von HiWay Kabel-Internet werden dem Kunden schriftlich oder über Internet mitgeteilt. Sie erlangen unter Erhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats als Änderungskündigung auch für die bestehenden Anschlussverträge Gültigkeit. Der Kunde kann innerhalb der Frist bis zum Wirksamwerden einer Änderung schriftlich widersprechen (darauf wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen werden). In diesem Fall endet der Vertrag mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Produktumfangs.

3. Preise und Zahlung

3.1

Die Preise für die Leistungen von HiWay Kabel-Internet ergeben sich aus dem Anschlussvertrag und dem jeweils gültigen Tarifblatt. Die Verrechnung des Monatsentgeltes erfolgt – zeitanteilig – ab dem Tag der Herstellung des Anschlusses.

3.2

Die Stadtwerke Kapfenberg sind nach zweimonatiger Vertragsdauer berechtigt, bei einer Änderung der Kaufkraft oder des wahren Wertes des Geldes, bei einer Änderung der zur Abgeltung von Urheberrechten notwendigen Zahlungen, bei einer Änderung des Leistungsangebots oder bei Neueinführung oder Änderung von gesetzlichen oder sonst allgemein verbindlichen Kostenfaktoren (z.B. Abgaben, Postgebühren) die Preise entsprechend zu verändern. Preisänderungen werden dem Kunden schriftlich oder über Internet mitgeteilt. Sie erlangen unter Erhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats als Änderungskündigung auch für die bestehenden Anschlussverträge Gültigkeit.

3.3

Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist bis zum Wirksamwerden einer Preisänderung dieser Änderung schriftlich, endet der Vertrag unter Beachtung der Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats zum nächstmöglichen Termin nach Mitteilung einer Preisänderung (darauf wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen werden). Bis dahin gilt für den Kunden der bisherige Preis.

3.4

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 1,0% pro Monat verrechnet. Weiters ist der Kunde verpflichtet, zusätzlich zu den internen Mahnspesen, alle der Stadtwerke Kapfenberg bei Verfolgung ihrer Ansprüche anlaufenden, zu zweckentsprechenden Betreibung oder Einbringung dienlichen Inkassogebühren (in Höhe der laut jeweils geltender Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen höchstzulässigen Beträge), Kosten, Spesen und Barauslagen zu bezahlen.

3.5

Bei Verzug des Kunden mit Zahlung oder seinen sonstigen Leistungen sind die Stadtwerke Kapfenberg – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, ihre Leistungen und Lieferungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung unter Wahrung der noch offenen Lieferfrist zurückzubehalten oder nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4. Überlassung oder Verkauf von Waren oder Geräten durch die Stadtwerke Kapfenberg

4.1

Dem Kunden verkaufte Waren oder Geräte stehen bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Stadtwerke Kapfenberg. Sofern dem Kunden seitens der Stadtwerke Kapfenberg Geräte zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum der Stadtwerke Kapfenberg, selbst dann, wenn sie installiert worden sind und sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Kunden umgehend an diese zu retournieren. Andernfalls wird, sofern nicht anderes vereinbart wurde, der volle Kaufpreis in Rechnung gestellt. Der Kunde hat die ihm zur Verfügung gestellten Endgeräte samt Zubehör mit größtmöglicher Schonung zu verwenden. Bei Beschädigung wird der Kunde nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Service und Wartung von gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von den Stadtwerken Kapfenberg vorgenommen.

5. Betrieb und Wartung

5.1

Die Stadtwerke Kapfenberg beheben alle HiWay Kabel-Internetstörungen jeweils nach Meldung und Maßgabe der technischen Möglichkeiten, sobald dies technisch und wirtschaftlich möglich ist. Durch Netzausfälle, Überreichweiten, Interferenzen, Satellitenausfälle oder sonstige nicht durch die Stadtwerke Kapfenberg beeinflussbare Ursachen kann es zu technisch nicht vermeidbaren Störungen und Unterbrechungen kommen. Störungen, Wartungsarbeiten u.ä. führen zu Unterbrechungen der Funktion von HiWay Kabel-Internet, so dass ein ununterbrochener Betrieb von HiWay Kabel-Internet nicht zur Verfügung gestellt werden kann und nicht geschuldet ist. Die Stadtwerke Kapfenberg werden sich jedoch bemühen, so rasch wie technisch und wirtschaftlich möglich derartige Störungen und Unterbrechungen zu beheben. Derartige kurzfristige Störungen und Unterbrechungen berechtigen den Kunden nicht zur Zahlungsminderung.

5.2

Der Kunde hat jedoch die Kosten für eine Störungsbehebung bzw. Inanspruchnahme von den Stadtwerken Kapfenberg dann gesondert zu bezahlen, wenn diese in seinem räumlichen Bereich durch ihn selbst oder Dritte, die der Stadtwerke Kapfenberg nicht zuzurechnen sind, verursacht wird (z.B. Beschädigung der Kabelanlage oder des Modems oder der sonstigen Geräte oder nicht autorisierte Veränderung der Anlage) oder wenn die Störung nicht in der Anlage selbst liegt (z.B. nicht tauglicher oder defekter PC).

5.3

Service-Klasse Economy:

Verfügbarkeit:

97% pro Jahr

Entstörzeit:

Mo bis Fr durchgehend

von 07:00 bis 15:00 Uhr

Störungsannahme:

Mo bis So von 7:00 bis 22:00 Uhr

6. Vertragsdauer

6.1

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich (Datum des Poststempels) oder per E-Mail zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum Ende der vertraglich fixierten Mindestvertragsdauer aufgekündigt werden. In diesem Fall haben die Stadtwerke Kapfenberg etwaige, nach dem Kündigungstermin vorausbezahlte laufende Entgelte, nicht jedoch Teile der fixen Anschluss- und Installationsentgelte, rückzuvorgüten. Die fixen Anschluss- und Installationsentgelte sind nur dann aliquot rückzuvorgüten, wenn der Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer aufgrund einer wegen Änderung des Leistungsumfanges oder einer Preisänderung ausgesprochenen Änderungskündigung endet. Eine erlegte Kautions kann gegen allfällige Gegenforderungen, aus welchem Titel immer, aufgerechnet werden.

6.2

Beide Vertragspartner können den Vertrag jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Frist oder eines Termins aus wichtigen Gründen auflösen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

6.2.1

ein Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverpflichtung) trotz erfolgter Mahnung unter Androhung der Vertragsauflösung und Setzung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist nicht nachkommt;

6.2.2

die Anlage durch höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter (z.B. Behörden, Hauseigentümer, etc.), die mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abgewehrt werden können, ganz oder teilweise stillgelegt oder entfernt werden muss.

6.3

Die Stadtwerke Kapfenberg sind berechtigt, bei Aufrechterhaltung des Vertrags den Anschluss abzuschalten, wenn der Kunde

6.3.1

mit einer fälligen Zahlung trotz erfolgter Mahnung unter Androhung der Abschaltung und unter Setzung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist zur Gänze oder auch nur teilweise in Verzug ist;

6.3.2

Störungsbehebungen oder Wartungen durch die Stadtwerke Kapfenberg oder deren Beauftragte nicht zulässt;

6.3.3
Eingriffe in die Anlage vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt;

6.3.4
die Anlage missbräuchlich verwendet oder Störungen verursacht; als missbräuchlich gilt insbesondere jede gegen § 75 TKG verstoßende Verwendung (Verstoß gegen die Gesetze, Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, Gefährdung der Sittlichkeit, usw.).

6.4
Bei Beendigung des Anschlussvertrags wird der Anschluss abgeschaltet. Die im Eigentum der Stadtwerke Kapfenberg stehenden Geräte (Modem, etc.) sind vom Kunden an die Stadtwerke Kapfenberg zurückzubringen. Die dafür vereinbarungsgemäß erlegte Kautions wird bei mangelfreier Rückgabe der Geräte an den Kunden refundiert. Für den Fall, dass die Geräte Mängel aufweisen, wird die Kautions von der Stadtwerke Kapfenberg in Anspruch genommen. Die Differenz zum tatsächlichen Wert des Gerätes wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Eine Entfernung des Anschlusses kann auf Kosten des Kunden erfolgen.

6.5
Die Stadtwerke Kapfenberg sind berechtigt, bei Weigerung des Kunden, nach Beendigung des Anschlussvertrags die Geräte zurückzugeben, die Wohnung oder die sonstigen Räumlichkeiten des Kunden zu betreten, und der Kunde ist verpflichtet, den Zugang zu ermöglichen, damit die Stadtwerke Kapfenberg die im Eigentum der Stadtwerke Kapfenberg stehenden Einrichtungen entfernen kann.

6.6
Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Vertragsdauer werden die ausstehenden Monatsentgelte des laut Vertrag bestehenden Internetpaketes bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin verrechnet.

7. Datenschutz und Datensicherheit

7.1
Die Stadtwerke Kapfenberg sind berechtigt, Vermittlungsdaten laut TKG, insbesondere Source-IP und Destination-IP, Logos u.ä., zur Auswertung für Verrechnungszwecke, zum Betrieb und zur Aufrechterhaltung des Netzes und der Fernmeldedienste, zum Schutz der eigenen Rechner und der Rechner Dritter zu ermitteln, zu verarbeiten und zu übermitteln (z.B. zur Behebung technischer Mängel zu verwenden).

7.2
Als Stammdaten des Kunden werden insbesondere Familienname, Vorname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Firma, Adresse, Branche (selbständig oder unselbständig), E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, Zahlungsmodalitäten, Zahlungseingänge und Rechnungslegung ermittelt und verarbeitet.

7.3
Die Stadtwerke Kapfenberg ergreifen alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten gegen unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Die Stadtwerke Kapfenberg sind jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es jemandem dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu diesen Daten zu verschaffen. Soweit die Stadtwerke Kapfenberg nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr obliegende Sorgfalt außer Acht lassen, ist die Geltendmachung von Schäden aus diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

8. Nutzung der Internetdienste

8.1
Die Nutzung von HiWay Kabel-Internet durch Dritte sowie jede Form der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe von HiWay Kabel-Internet an Dritte darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke Kapfenberg erfolgen. Die mit dem Kunden im selben Haushalt an der Anschlussadresse wohnenden Verwandten gerader Linie und Ehegatten bzw. Lebensgefährten des Kunden sind berechtigt, HiWay Kabel-Internet an der Anschlussadresse unentgeltlich zu nutzen, jedoch bleibt die Nutzung auf ein Endgerät beschränkt, insbesondere dürfen außer bei gesondertem Erwerb des entsprechenden Produktpaketes keine Server und/oder LAN-Netzwerke über den Anschluss mit HiWay Kabel-Internet-Diensten versorgt werden.

8.2
Bei stichprobenmäßigen Kontrollen aller Kunden sowie bei Verdacht, dass der Kunde die Bestimmungen des § 75 TKG (z.B. Verstoß gegen die Gesetze, Gefährdung der öffentlich Ordnung oder Sicherheit, Gefährdung der Sittlichkeit, usw.) verletzt, sind die Stadtwerke Kapfenberg berechtigt, sämtliche Daten, insbesondere auch Inhaltsdaten, zu ermitteln und zu überwachen, und bei einer Verletzung dieser Verpflichtungen, den Anschluss – bei groben Verstößen oder Gefahr in Verzug auch ohne Vorwarnung und ohne Setzung einer Nachfrist – einzuschränken und/oder abzuschalten. Der Aufwand, der durch Verletzung dieser Verpflichtungen des Kunden entsteht, sind die Stadtwerke Kapfenberg vom Kunden zu dem zum jeweiligen Zeitpunkt von der Stadtwerke Kapfenberg üblicherweise verrechneten Stundensatz für Technikereinsätze unverzüglich nach Rechnungslegung zu ersetzen.

8.3
Zusätzlich zu dem tatsächlich entstandenen Aufwand sind die Stadtwerke Kapfenberg bei einer Verletzung der oben in Pkt. 8.1 und 8.2 genannten Verpflichtungen des Kunden berechtigt, von diesem für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem der Kunde diese Verpflichtungen verletzt hat, eine Vertragsstrafe gemäß § 1336 ABGB in Höhe seiner monatlichen Gebühr zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen. Wenn der Kunde Unternehmer im

Sinne des KSchG ist, ist die Ausübung des richterlichen Mäßigungsrechts in Bezug auf die vereinbarte Vertragsstrafe ausgeschlossen.

8.4

Bei technischen Störungen, die durch den Kunden verursacht werden, können die Stadtwerke Kapfenberg den Anschluss bis zur Behebung – unter Aufrechterhaltung des Vertrags und der Zahlungspflicht des Kunden – sperren. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die den Stadtwerken Kapfenberg oder anderen Netzwerkteilnehmern aus der Verletzung seiner Verpflichtungen entsteht.

8.5

Der Kunde ist verpflichtet, eine missbräuchliche Verwendung der Internetdienste zu unterlassen. Gemäß § 75 TKG ist insbesondere verboten

8.5.1

jede Nachrichtenübermittlung, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen die Gesetze verstößt;

8.5.2

jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Kunden;

8.5.3

jede Verletzung der nach dem TKG unter den internationalen Verträgen bestehenden Geheimhaltungspflicht. Weiters ist der Kunde verpflichtet, den Zugang zum Internet Personen unter 18 Jahren nicht oder nur unter Aufsicht Erziehungsberechtigter zu gewähren, sowie angemessene Maßnahmen zu setzen, um die unbefugte Nutzung des Anschlusses durch Dritte zu verhindern (insbesondere durch Passwortschutz). Die Stadtwerke Kapfenberg haften nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste der Stadtwerke Kapfenberg zugänglich sind. Weiters haften die Stadtwerke Kapfenberg nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der Homepage der Stadtwerke Kapfenberg oder über eine Information durch die Stadtwerke Kapfenberg erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist (z.B. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme, etc.). Die Stadtwerke Kapfenberg übernehmen dafür keine Haftung. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, die Stadtwerke Kapfenberg hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die sich aus der rechtswidrigen und schuldhaften Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch den Kunden ergeben, insb. im Zusammenhang mit Verfahren gegen die Stadtwerke Kapfenberg und/oder die Geschäftsleitung bzw. Mitarbeiter von den Stadtwerken Kapfenberg wegen übler Nachrede oder Ehrenbeleidigung, nach dem Mediengesetz oder nach dem Urheberrechtsgesetz. Von der vollkommenen Schad- und Klagloshaltung sind insbesondere auch zu zahlende Strafen und die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung umfasst. Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für die Stadtwerke Kapfenberg oder Dritte sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere unerbetenes Werben und Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für die Stadtwerke Kapfenberg oder für Dritte Schwierigkeiten auf Grund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (z.B. offener Mailrelais), ist der Kunde gegebenenfalls zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet. Weiters sind die Stadtwerke Kapfenberg zur sofortigen Sperre des Kunden bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (z.B. Sperre einzelner Ports). Die Stadtwerke Kapfenberg werden sich bemühen das jeweils gelindeste, geeignete und zweckmäßige Mittel anzuwenden. Sie wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren.

8.6

Die Stadtwerke Kapfenberg unterstützen den Kunden über E-Mails oder telefonisch bei technischen Problemen mit dem HiWay Kabel-Internet. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Unterstützung des Teilnehmers auftreten, haften die Stadtwerke Kapfenberg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Stadtwerke Kapfenberg bzw. die von den Stadtwerken Kapfenberg beauftragten Firmen übernehmen keine Verantwortung dafür, dass die gelieferte Software auf dem beim Kunden vorhanden System lauffähig ist und allen funktionalen Anforderungen des Kunden entspricht. Insbesondere wird keine Haftung für eventuelle Datenverluste, die aus der Installation entstehen, übernommen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von der Stadtwerke Kapfenberg bzw. der von den Stadtwerken Kapfenberg beauftragten Firmen beruhen. Ebenso übernehmen die Stadtwerke Kapfenberg keine Verantwortung dafür, dass die Hardware mit den beim Kunden vorhandenen Komponenten fehlerfrei zusammenarbeitet. Jeder Kunde hat in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass die Softwarevoraussetzungen für die Installation des Startpakets und den Betrieb von HiWay Kabel-Internet gegeben sind. Der Kunde ist weiters verpflichtet, vor Installation des Startpakets sämtliche Programme und Daten auf einen externen Datenträger zu sichern.

8.7

Die Stadtwerke Kapfenberg übernehmen keine Haftung für Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Kunde bei Dritten unter Verwendung von HiWay Kabel-Internet-Zugang erwirbt und/oder in Anspruch nimmt. Diesbezüglich entsteht lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den jeweiligen Dritten.

8.8

HiWay setzt durch ein attraktives Preis- Leistungsverhältnis eine "faire" Nutzung des Transfervolumens durch den einzelnen Kunden voraus, um die gleiche Qualität für alle Kunden gewährleisten zu können. Pro Monat steht dem Kunden abhängig vom vereinbarten Leistungspaket, Transfervolumen wie aus dem aktuellen Produktblatt ersichtlich, zur Verfügung. Bei Überschreitung des angegebenen Transfervolumens werden pro Monat und MB die in den aktuellen Produktblättern angegebenen Preise verrechnet. Es

kann dreimal im Monat per E-Mail eine Anfrage über das aktuelle Transfervolumen angefordert werden. Kunden mit Docsis-Modem können ihr Transfervolumen online abfragen.

Bei Produkten auf Basis „Flat“ („unlimitiert“) gibt es grundsätzlich keine Einschränkung des Datentransfers. Zur Absicherung der Netzintegrität behält sich HiWay das Recht vor, Anwender, die durch ihr Nutzungsverhalten andere Anwender in der Nutzung ihres Internet-Dienstes stören, in geeigneter Weise zur Einschränkung dieses Nutzungsverhaltens aufzufordern und angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

8.9

Bei den in den Produktblättern angegebenen Bandbreiten (Down-/Upload) handelt es sich um die Maximaleinstellungen im geteilt genutzten Kabelnetz.

9. Haftung

9.1

Die Stadtwerke Kapfenberg haften – sofern nicht das Produkthaftungsgesetz mit der darin vorgesehen verschuldensunabhängigen Haftung zur Anwendung kommt – ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Stadtwerke Kapfenberg, wobei der Kunde das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beweisen muss. Wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG ist, gilt dieser Haftungsausschluss nicht für Personenschäden und Schäden an zur Bearbeitung übergebenen Sachen und findet die Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens keine Anwendung.

9.2

Mängel an den von den Stadtwerken Kapfenberg erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen kann der Kunde, der Unternehmer im Sinne des KSchG ist, - unabhängig davon, auf welchen Rechtsgrund er seine Ansprüche stützt – nur innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung bzw. Leistung gerichtlich geltend machen. Die Stadtwerke Kapfenberg können die Mängel nach eigener Wahl durch Nachbearbeitung oder Austausch in angemessener Frist und in einer für den Kunden zumutbaren Weise beheben. Wandlung und Preisminderung sind in diesem Fall ausgeschlossen.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1

Verbraucher, die ihre Vertragserklärung nicht in den von den Stadtwerken Kapfenberg für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd genutzten Räume oder auf einer Messe abgegeben haben und die geschäftliche Verbindung mit den Stadtwerken Kapfenberg nicht selbst angebahnt haben sind dann, wenn dem Zustandekommen des Vertrags Besprechungen zwischen den Stadtwerken Kapfenberg und dem Kunden vorausgegangen sind, gemäß § 3 KSchG berechtigt, vom Vertragsangebot bis zum Zustandekommen des Vertrags zurücktreten. Nach Zustandekommen des Vertrags kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit Ausfolgung des Anschlussvertrags, frühestens aber mit Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

10.2

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen schriftlich erfolgen. Wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG ist, sind auch formlose Erklärungen von den Stadtwerken Kapfenberg und seiner Vertreter wirksam.

10.3

Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte der Anschlussbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen und die unter Zugrundelegung der Anschlussbedingungen geschlossenen Verträge aufrecht. Der Kunde und die Stadtwerke Kapfenberg werden in diesem Fall vereinbaren, die unwirksame Bestimmung durch eine zu vereinbarende wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

10.4

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von den Stadtwerken Kapfenberg (8605 Kapfenberg) örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Wenn der Kunde Konsument im Sinne des KSchG ist, gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt.

10.5

Zahlungs- und Erfüllungsort ist Kapfenberg.

10.6

Zustellungen und Willenserklärungen erfolgen bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Anschrift rechtswirksam an die vom Kunden im Anschlussvertrag angegebene Anschlussadresse. Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die maßgeblichen und im Vertrag abgefragten Daten vollständig und richtig anzugeben. Bei unrichtigen, unvollständigen und unklaren Angaben durch den Kunden haftet dieser für alle der Stadtwerke Kapfenberg daraus entstehenden Kosten. Der Kunde ist bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, Änderungen des Namens, der Anschrift bzw. einen Wechsel des Wohnsitzes der Stadtwerke Kapfenberg unverzüglich schriftlich, oder über E-Mail bekannt zu geben. Im Unterlassungsfall gilt jede schriftliche Mitteilung, die an die Anschlussadresse des Kunden erfolgt, als den Erfordernissen einer wirksamen Zustellung genügend.

10.7

Änderungen der AGB können von der Stadtwerke Kapfenberg GmbH vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website der Stadtwerke Kapfenberg GmbH (www.stadtwerke-kapfenberg.at) abrufbar, liegt in deren Geschäftsstellen auf (bzw. wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt). Änderungen der AGB sind Verbrauchern gegenüber zulässig, wenn die Änderung dem Verbraucher zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

Sofern die Änderung Kunden nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird die Stadtwerke Kapfenberg GmbH den Kunden mindestens ein Monat vor in Kraft treten der Änderung, diese in geeigneter Form, etwa durch E-Mail, mitteilen. Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH wird Kunden bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass sie berechtigt sind, den Vertrag bis zum in Kraft treten der Änderung kostenlos zu kündigen.

Kapfenberg, Juli 2007

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Stadtwerke Kapfenberg GmbH
Stadtwerkestraße 6
8605 Kapfenberg
+43/3862-23 5 16 -0
+43/3862-23 5 16 -238
www.stadtwerke-kapfenberg.at
www.hiway.at
info@hiway.at
DVR0049689
UID Nr. ATU 52 41 44 09
FN 208959 v. Landesgericht Leoben